



822.2

VERORDNUNG ÜBER DIE AB- FALLENTSORGUNG

vom 15. Dezember 2025

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz erlässt gestützt auf das Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 28. August 2014 folgende Verordnung

I Allgemeines

Art. 1

- Aufgaben der Gemeinde
- ¹ Die Gemeinde vollzieht das kantonale Abfallgesetz AbfG¹, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ² Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ³ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁴ Sie meldet dem AWA
- Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁵ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Art. 2

- Information
- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Meldedienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 3

- Verbote
- ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht².
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

¹ BSG 822.1

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26b).

II Entsorgung

	<p><u>Art. 4</u></p>
1. Siedlungsabfälle Begriff	<p>Als Siedlungsabfälle gelten</p> <ol style="list-style-type: none">Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
	<p><u>Art. 5</u></p>
Benützungspflicht	<p>¹ Im Rahmen des Abfallentsorgungsreglements, dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben, oder zu einer Sammelstelle gemäss Abfallmerkblatt zu bringen.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
	<p><u>Art. 6</u></p>
Separatsammlung	<p>¹ Gesondert gesammelt werden zwecks Verwertung:</p> <ul style="list-style-type: none">– Altpapier– Altglas– Altmetall, Aluminium, Weissblech– Textilien– Kompostierbare Abfälle– Weitere Abfälle <p>² Grössere Anlieferungen von Altglas z.B. von Hotels, Restaurants usw. haben direkt zu einer bedienten Sammelstelle zu erfolgen.</p>
	<p><u>Art. 7</u></p>
Kompostierung	<p>Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
	<p><u>Art. 8</u></p>
Sammlung des Hauskehrichts a Behälter und Gebinde	<p>¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.</p>

Art. 9

b Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird mind. 1 Mal wöchentlich an den definierten Sammelstellen abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr bereitgestellt werden.

Art. 10

c Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle
- c) Bauabfälle
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen (Abfallmerkblatt).

Art. 11

Sperrgut
a Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) Metallisches Altmaterial
- b) Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen
- c) Grössere leere Gebinde (z.B. Kessel)

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 12

b Annahme

¹ Das Sperrgut kann gegen Gebühr bei einer bedienten Sammelstelle abgegeben werden (gemäss Abfallmerkblatt).

Art. 13

2. Bauabfälle

Bauabfälle können gegen Gebühr bei einer bedienten Sammelstelle abgegeben werden (gemäss Abfallmerkblatt).

Art. 14

3. Ausgediente Sachen

Ausgediente Sachen können gegen Gebühr bei einer bedienten Sammelstelle abgegeben werden (gemäss Abfallmerkblatt).

Art. 15

4. Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern (gemäss Abfallmerkblatt).

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind³.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 16

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind, wenn nötig aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr,
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 17

6. Sonderabfälle
Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.01, vom 18. Oktober 2005) aufgeführten Abfälle.

Art. 18

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen⁴.

Art. 19

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach Weisung im Abfallmerkblatt zu entsorgen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Art. 20

Benzin-/Ölabscheider

¹ Die Kontrolle der nicht gewerblichen Schlamm-sammler und Benzin-/Ölabscheider obliegt der zuständigen Stelle der Gemeinde.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 21

Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Bauverwaltung sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

(VTNP; SR 916.441.22)

⁴ VEVA; SR 814.610

IV. Rechnungsstellung und Inkasso

	<u>Art. 22</u>
Rechnungsstellung	<p>¹ Die Gemeinde bestimmt die Zeitabstände, in denen Rechnung gestellt wird. Gebührenänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.</p> <p>² Die Gemeinde entscheidet, in welchen Fällen Teilrechnungen gestellt werden.</p>
	<u>Art. 23</u>
Fälligkeit	<p>¹ Sämtliche Gebühren werden spätestens am 31.12. fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.</p>
	<u>Art. 24</u>
Verjährung	<p>¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren nach 5 Jahren, alle übrigen Forderungen nach 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁵ über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.</p>
	<u>Art. 25</u>
Zahlungsverzug	<p>¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgesetzten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Eingreifen eines Rechtsmittels oder das Gewähren von Zahlungserleichterungen nicht berührt.</p> <p>² Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Gemeinde die Gebührenforderung.</p> <p>³</p>
	<u>Art. 26</u>
Sicherheiten	<p>¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann die Gemeinde verfügen, dass ein angemessener, verzinslicher Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird.</p> <p>² Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 tragen die Gebührenpflichtigen.</p>
	<u>Art. 27</u>
Inkasso und Vollzug	<p>Für die Vollstreckung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989⁶ sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁷ massgebend.</p>

⁵ SR 220

⁶ BSG 155.21

⁷ SR 281.1

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Abfallverordnung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 30

Aufhebung bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über die Abfallentsorgung Brienz vom 8. September 2014 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brienz

Bernhard Fuchs
Gemeinderatspräsident

Samuel Zobrist
Gemeindeschreiber-Stv.

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 18. Dezember 2025 (Nr. 51).